

## Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen  
Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen  
sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke  
**(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)**

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 27 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I Aufwandsentschädigung

- § 1 Gegenstand, Geltungsbereich
- § 2 Kreis der Anspruchsberechtigten
- § 3 Beginn, Kürzung und Wegfall der Anspruchsberechtigung
- § 4 Berechnung und Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 5 Zahlungsweise Aufwandsentschädigung
- § 6 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

#### Abschnitt II Zuwendungen

- § 7 Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke
- § 8 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband
- § 9 Auszahlung der Zuwendungen

#### Abschnitt III Schlussvorschriften

- § 10 Schlussbestimmungen
- § 11 In Kraft Treten / Außer Kraft Treten

### Abschnitt I Aufwandsentschädigung

#### § 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Das Amt Märkische Schweiz hat gemäß des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung in seinem Amtsbezirk eine Feuerwehr zu unterhalten. Die Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz ist als Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Sie ist in elf örtlichen Feuerwehreinheiten (Ortswehren) organisiert.
- (2) Diese Satzung regelt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz, die in besonders übertragenen Funktionen (Funktionsträger) tätig sind. Die Leistungen der ehrenamtlichen Angehörigen sind grundsätzlich unentgeltlich.

#### Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke  
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktionsausübung verbundenen Auslagen innerhalb des Amtsbezirkes (insbesondere Fahrt-, Telefon- und Porto-, Reinigungskosten) abgegolten. Entstandene Auslagen außerhalb des Amtsbezirkes können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet werden, soweit nicht eine Erstattung durch andere Stellen (u. a. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)) erfolgt.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Kreis der Anspruchsberechtigten**

Anspruchsberechtigte einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind folgende Funktionsträger:

1. Amtswehrführer,
2. stellvertretende Amtswehrführer,
3. Amtsjugendfeuerwehrwart,
4. stellvertretender Amtsjugendfeuerwehrwart,
5. Ortswehrführer der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
6. stellvertretende Ortswehrführer der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
7. Ortsjugendfeuerwehrwarte der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
8. stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwarte der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
9. Ortskinderfeuerwehrwarte der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
10. stellvertretende Ortskinderfeuerwehrwarte der jeweiligen örtlichen Feuerweereinheit,
11. Fachberater für den Digitalfunk.

## **§ 3**

### **Beginn, Kürzung und Wegfall der Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Anspruchsberechtigung beginnt frühestens mit der formwirksamen (schriftlichen) Übertragung der Funktion durch das Amt Märkische Schweiz. Sie entsteht dabei unabhängig vom konkreten Beginn und Ende und wird für den vollen Monat gewährt.
- (2) Beabsichtigte Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Funktionen nach § 2 Nummer 3 bis 11 dieser Satzung sind dem Amt Märkische Schweiz durch den Amtswehrführer umgehend mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann einem Funktionsträger nach § 2 Nummer 2 bis 11 dieser Satzung aus wichtigen Gründen (u. a. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch das Amt Märkische Schweiz versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung über eine Kürzung oder Versagung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger nach § 2 Nummer 1 und 2 dieser Satzung trifft der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz aufgrund eines Vorschlags des Amtsdirektors.
- (4) Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn ein Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrgenommen hat oder wahrnehmen konnte.
- (5) Eine aufgrund einer weggefallenen Anspruchsberechtigung ausgezahlte Aufwandsentschädigung ist dem Amt Märkische Schweiz auf schriftliche Anforderung zurückzuzahlen.

#### **Satzung**

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke  
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)

## § 4

### Berechnung und Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Anspruchsberechtigten nach § 2 dieser Satzung bemisst sich nach der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz nach § 4 Absatz 2 der Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung) vom 30.07.2019 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2019 vom 29.08.2019), multipliziert mit folgendem Vomhundertsatz:

1. Amtswehrführer – 50,00 v. H.	(170,00 €/Monat)
2. stv. Amtswehrführer – 40,00 v. H.	(136,00 €/Monat)
3. Amtsjugendfeuerwehrwart – 25,00 v. H.	(85,00 €/Monat)
4. stv. Amtsjugendfeuerwehrwart – 12,50 v. H.	(43,00 €/Monat)
5. Ortswehrführer – 40,00 v. H.	(136,00 €/Monat)
6. stv. Ortswehrführer – 32,00 v. H.	(109,00 €/Monat)
7. Ortsjugendfeuerwehrwart – 20,00 v. H.	(68,00 €/Monat)
8. stv. Ortsjugendfeuerwehrwart – 10,00 v. H.	(34,00 €/Monat)
9. Ortskinderfeuerwehrwart – 10,00 v. H.	(34,00 €/Monat)
10. stv. Ortskinderfeuerwehrwart – 7,50 v. H.	(25,50 €/Monat)
11. Fachberater für den Digitalfunk – 25,00 v. H.	(85,00 €/Monat)

## § 5

### Zahlungsweise Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich an die Anspruchsberechtigten unbar auf eine von dem Funktionsträger zu benennende Bankverbindung ausgezahlt.

## § 6

### Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Anspruchsberechtigten/Empfängers.

## Abschnitt II Zuwendungen

### § 7

#### Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

(1) Das Amt Märkische Schweiz gewährt den örtlichen Feuerwehreinheiten für Zwecke der Kameradschaftspflege eine jährliche Zuwendung wie folgt:

1. je aktivem Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheit	30,00 €
2. je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	22,50 €
3. je Mitglied der Jugend- und Kinderfeuerwehr ab sechs Jahren	22,50 €

#### Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)

- (2) Aktiv im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 definiert sich nach den Punkten 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalisiertem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 16.09.2019. Die Zahl der aktiven Angehörigen bemisst sich dabei an der Erfassung der aktiven Dienstzeiten des jeweiligen Vorjahres zum 31.12. zur Beantragung des Zuschusses zum Aufwandsersatz.

## **§ 8**

### **Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband**

Das Amt Märkische Schweiz, als Aufgabenträger im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung, übernimmt als weitere Zuwendung die Beiträge für die Mitgliedschaften der örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz im Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V..

## **§ 9**

### **Auszahlung der Zuwendungen**

Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke nach § 7 dieser Satzung sind von den Ortswehrlführern der örtlichen Feuerwehreinheiten für kameradschaftliche Veranstaltungen oder ähnliche, dem Zusammenwachsen dienende, Maßnahmen unter Einreichung eines Finanzierungsplanes zu beantragen.

## **Abschnitt III**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personal- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für jegliches Geschlecht.

## **§ 11**

### **In Kraft Treten / Außer Kraft Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz vom 21.03.2016 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 05/2016 vom 28.04.2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), .....

Böttche  
Amtdirektor

- Dienstsiegel -

### **Satzung**

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs)